



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2022	Nr. 51
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Geräte- und Medienausleihe für Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen“. Vom 24. August 2022 ..... 1128

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 18. August 2022 ..... 1147

---

# A. Amtliche Texte

## Richtlinien

223

### Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Geräte- und Medienausleihe für Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen“

Vom 24. August 2022

#### Präambel

Durch die Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“ vom 3. Juli 2020 (BANz AT vom 16. Juli 2020 B7) und „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 28. Januar 2021 (BANz AT vom 18. Februar 2021 B3) wurden die Länder aufgefordert, Regelungen zu schaffen, auf deren Grundlage Schulträger schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte unter Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes beschaffen konnten. Auf der Grundlage der durch das Land erlassenen Förderrichtlinie zum „Sofortausstattungsprogramm Schule Saarland (2020)“ vom 3. November 2020 (Amtsbl. I S. 1078) sowie auf der Grundlage der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte an Schulen im Saarland (2021)“ vom 30. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1777) haben die saarländischen Schulträger schulgebundene mobile Endgeräte, das heißt Laptops, Notebooks und Tablet-PC, als Leihgeräte für die Hand von Schülerinnen und Schülern sowie für die Hand der Lehrkräfte an Schulen im Saarland beschafft.

Das Land greift diesen Investitionsimpuls des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auf und unterstützt die Landkreise und den Regionalverband, die im Förderprogramm „Administration Schule Saarland (2020–2024)“ sowie im Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (Region und Land)“ regionale IT-Bildungsinfrastrukturen zur professionellen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Bereich von Schulträgern aufbauen, dabei, den Bestand an schulgebundenen mobilen Endgeräten in dem Umfang zu erweitern, dass eine landesweite Geräte- und Medienausleihe für alle Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden kann, in der jeder Schülerin und jedem Schüler ab der dritten Jahrgangsstufe ein persönlich zu nutzendes Leihgerät angeboten wird. Das Land ergreift damit die von dem Bundesverfassungsgericht im Urteil „Bundesnotbremse II (Schulschließungen)“ vom 19. November 2021, 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, als naheliegend bezeichnete Vorkehrung zur künftigen Vermeidung pandemiebedingter Bildungsverluste, indem ein im Umfang verbesserter Distanzunterricht möglich wird.

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) Zuwendungen zu Investitionen in die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für die Hand von Schülerinnen und Schülern zur Einrichtung einer landesweiten Geräte- und Medienausleihe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden Investitionen in die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte, das heißt Laptops, Notebooks oder Tablet-PC, sowie des die Inbetriebnahme und den Betrieb solcher Gerätschaften sicherstellenden Zubehörs und des als Software zu beschaffenden Betriebssystems und einschließlich deren Ersteinrichtung und Aufnahme in ein Mobile Device Management, sofern diese zur Herstellung der Benutzbarkeit durch die Endnutzerinnen und Endnutzer erforderlich ist (Inbetriebnahme).
- b) In diesem Zusammenhang nicht gefördert werden insbesondere:
  - aa) Smartphones,
  - bb) laufende Kosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten),
  - cc) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der mit einer Zuwendung oder Zuweisung beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte und des Zubehörs,
  - dd) Kosten für Softwarelizenzen, soweit nicht ausdrücklich in Nummer 2 Buchstabe a) genannt.

#### 3. Ziele und Indikatoren

Ziel der Förderung ist es, jeder Schülerin und jedem Schüler an einer saarländischen Schule, die der Aufsicht durch das Ministerium für Bildung und Kultur untersteht, Zugang zu einem schulgebundenen mobilen Endgerät im Rahmen einer systematischen Geräte- und Medienausleihe zu verschaffen, damit eine gerechte Teilhabe an digital unterstütztem Unterricht auf Basis einer an regionale, landesweite und länderübergreifende IT-Bildungsinfrastrukturen anschlussfähigen lokalen IT-Bildungsinfrastruktur ermöglicht wird.

Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Zuwendungsempfänger allen Schülerinnen und Schülern ab Erreichen der dritten Jahrgangsstufe, die eine von einer Gemeinde oder dem Gemeindeverband als Zuwendungsempfänger selbst getragene Schule oder eine private Ersatzschule in freier Trägerschaft besuchen, ein Leihgerät zur Verfügung stellen können und die Leihgeräte auf der Grundlage effizienter und belastbarer, nachhaltig angelegter und eingerichteter Administrations-, IT-Wartungs- und Supportstrukturen in die örtliche IT-Bildungsinfrastruktur eingebunden sind.

Dem Förderprogramm wird ein Effizienz-Indikator in Gestalt des durchschnittlichen Preises je Fördergegenstand in Höhe von 494 Euro sowie ein Effektivitäts-Indikator in Gestalt der Gerätezahl von 77 454 mobilen Leihgeräten für Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt. Als Soll-Datum wird der 31. Dezember 2023 festgelegt.

#### 4. Zuwendungsempfänger

- a) Antragsteller können sein die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, St. Wendel, Saarpfalz-Kreis und der Regionalverband Saarbrücken.
- b) Antragsteller zugunsten des Saarlandes kann sein das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat A5, als Schulträger.
- c) Mehrere Antragsberechtigte können gemeinsame Anträge stellen.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

##### a) Zeitraum der Förderung

- aa) Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor dem 21. Dezember 2021 begonnen wurde und bei denen eine Abnahme bis zum 31. Dezember 2023 gesichert erscheint.
- bb) Gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK zu § 44 LHO können Investitionsvorhaben nach dieser Förderrichtlinie auch dann gefördert werden, wenn mit ihnen vor Bewilligung der Förderung begonnen wurde, soweit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. In dem Antrag ist anzugeben, aus welchen Gründen ein Zuwarten bis zum Zugang des Bewilligungsbescheides nicht zumutbar ist. Für Maßnahmen, mit denen nach dem 20. Dezember 2021 und vor dem Tag des Inkrafttretens der Förderrichtli-

nie begonnen wurde, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Aus der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nicht auf eine Förderung geschlossen werden, das heißt, es wird kein Anspruch auf Förderung begründet. Das Risiko der Förderfähigkeit und der Anerkennung der im betreffenden Antrag angegebenen Kosten tragen auch im Falle der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn allein die Antragsteller.

- cc) Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bloße Vorbereitungsmaßnahmen bleiben außer Betracht.

##### b) Bestimmungen zu anderen Förderungen und Investitionsprogrammen

Für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie bleiben mobile schulgebundene Endgeräte, die auf der Grundlage der Förderrichtlinie zum „Sofortausstattungsprogramm Schule Saarland (2020)“ oder auf der Grundlage der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte an Schulen im Saarland (2021)“ gefördert wurden, außer Betracht. Eine Anrechnung von Investitionskosten aus diesen Programmen findet nicht statt.

Im Übrigen kann eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie nur gewährt werden, wenn die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, nicht bereits durch ein anderes Investitionsprogramm gefördert worden ist oder wird. Dies gilt insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz sowie nach der Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Förderung von Berufsbildungszentren im Saarland im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ vom 4. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 346). Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Antragsteller haben anzugeben, ob und gegebenenfalls wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen beantragt oder gewährt wurden.

##### c) Anschlussfähigkeit und Interoperabilität

Eine Zuwendung soll nur gewährt werden, wenn der Antragsteller darlegt, dass er Vorkehrungen getroffen hat, die Fördergegenstände in eine anschlussfähig an lokale, regionale und landesweite IT-Bildungsinfrastrukturen angelegte Geräte- und Medienausleihe zu integrieren. Dies setzt insbesondere, aber nicht ausschließlich voraus, dass mittels der Fördergegenstände auf landesweite Dienste zur Bereitstellung von Bildungsmedien in der Weise zugegriffen werden kann, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Endnutzerinnen und Endnutzer mit den jeweils erforderlichen

Bildungsinhalten über eine zentrale Medienstributionsplattform oder zentral angelegte digitale Nutzeridentitäten datenschutzkonform sichergestellt ist. Soweit der Antragsteller die Anbindung von Schulen in Trägerschaft von Gemeinden oder privater Ersatzschulen in freier Trägerschaft an die landesweite Geräte- und Medienausleihe gewährt, genügt er seiner Verpflichtung, wenn er die ihm aus den Förderbedingungen erwachsenden Verpflichtungen den Trägern der anzubindenden Schulen durch Vereinbarung auferlegt.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung oder Zuweisung

### a) Höhe der anerkennungsfähigen Kosten

Die Ermittlung der höchstens anzuerkennenden Kosten richtet sich nach der Zahl der durch den Antragsteller zu versorgenden Schülerinnen und Schüler.

### b) Zuwendungsart

Eine Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

### c) Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

### d) Form der Zuwendung

Die Zuwendung an Antragsteller im Sinne von Nummer 4 Buchstabe a) erfolgt als Erstattung der anerkennungsfähigen Investitionskosten (Zuschuss). Eine Bewilligung an das Saarland erfolgt als Zuweisung.

### e) Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die Aufwendungen der Antragsteller für Investitionsmaßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe a). Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der Zahl der durch den jeweiligen Antragsteller an den in der diesbezüglich abgegebenen Erklärung aufgeführten Schulstandorten versorgten Zahl von Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der zum Schuljahr 2021/2022 zur amtlichen Statistik gemeldeten Schülerzahlen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

### a) Zusätzlichkeit der Finanzhilfe

Eine Förderung wird nur für zusätzliche Investitionsmaßnahmen gewährt. Die Zusätzlichkeit ist bei solchen Investitionsvorhaben gegeben, deren Finanzierung nicht bereits auf anderer Rechtsgrundlage wie beispielsweise gesetzlicher Förderung, einem beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan oder Ähnlichem eines Antragstellers gesichert ist.

### b) Weiterleitungsverbot

Die Weiterleitung einer Zuwendung oder Zuweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

### c) Bindungsfrist

Die längerfristige Nutzung der Fördergegenstände muss gesichert sein; es gilt eine Bindungsfrist von fünf Jahren. Die absehbaren demografischen Entwicklungen sind zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).

## 8. Verfahren

### a) Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsvordrucks sowie der diesem beizufügenden Anlagen.

Ein Antrag besteht aus:

- aa) Datenblatt zum Antragsteller;
- bb) Kosten- und Finanzierungsplan;
- cc) Erklärung zur Einpassung der Fördergegenstände in ein System der landesweiten Geräte- und Medienausleihe;
- dd) Erklärung über die durch den Antragsteller versorgten Schulstandorte;
- ee) Erklärung über die Technologieoffenheit, Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit der zu beschaffenden Fördergegenstände an lokale, regionale, landesweite und länderübergreifende IT-Bildungsinfrastrukturen einschließlich Sicherstellung der Erreichbarkeit erforderlicher digitaler Bildungsmedien.

### b) Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat D3, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken.

Anträge sollen so eingereicht werden, dass sie bis zum 31. Januar 2023 bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

### c) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Anforderung und die Auszahlung von Zuwendungen gelten die Bestimmungen in Nummer 7 VV-P-GK zu § 44 LHO. Die Frist zur Einreichung der Auszahlungsanforderung bestimmt sich nach Nummer 1.5 ANBest-P-GK. Auszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der Verwendung, insbesondere auch gemäß Nummer 7 ANBest-P-GK.

### d) Verwendungsnachweisverfahren

- aa) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- bb) Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nummer 10 VV-P-GK zu § 44 LHO besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Nachweis ist unter Beachtung der Nummern 6.2 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK) zu § 44 LHO zu führen. Unterhalten die Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- cc) Unterbleibt die Vorlage des Verwendungsnachweises zu dem festgelegten Termin, so erlischt der Zuwendungsbescheid in allen seinen Rechtswirkungen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder Mahnung bedarf; bei einem bereits ausgezahlten Zuschuss entsteht mit Wegfall des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsanspruch. Der ausgezahlte Zuschuss ist grundsätzlich ab dem Entstehen des Erstattungsanspruchs zu verzinsen.

**e) Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides beziehungsweise Zuweisungsschreibens und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 93 LHO und des Ministeriums für Bildung und Kultur bleiben unberührt. Durch die genannten Stellen kann eine Prüfung auch vor Ort vorgenommen werden.

**9. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

---

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung aus Mitteln des Programms „Geräte- und Medienausleihe für Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen“

Ministerium für Bildung und Kultur Referat D3 Haushalts- und Rechtsangelegenheiten, Schulstatistik Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	Eingangsstempel
---	-----------------

### 1. Antragsteller

1.1 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller			
Name der Antragstellerin/des Antragstellers			
1.2 Anschrift Antragstellerin/ des Antragstellers			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
1.3 Weitere Kontaktdaten der Antragstellerin/des Antragstellers			
Vertretungsberechtigte Ansprechpartnerin/Vertretungsberechtigter Ansprechpartner			
Name		Vorname	
Telefon		Fax	
Vorwahl	Telefonnummer	Vorwahl	Faxnummer
E-Mail	@		
1.4 Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN, BIC)			
Name des Kreditinstituts			
IBAN		BIC	
DE			



### 3. Kosten- und Finanzierungsplan

<b>3.1 Kosten der Gesamtmaßnahme (Beschaffungskosten)</b>		
Euro:	Cent:	100 %
<b>3.2 davon werden durch die beantragte Förderung gedeckt:</b>		
Euro:	Cent:	%
<b>3.3 davon werden durch eigene Mittel der Antragstellerin/des Antragstellers gedeckt:</b>		
Euro:	Cent:	%
<b>3.4 davon werden durch Mittel Dritter gedeckt:</b>		
Euro:	Cent:	%

Der Kosten- und Finanzierungsplan wird im Falle einer Bewilligung für verbindlich erklärt werden.

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, Stempel	

### 4. Erklärung zur Anschlussfähigkeit und Interoperabilität

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass die mit der beantragten Förderung zu beschaffenden Gegenstände gemäß Nummer 5 Buchstabe c) der Förderrichtlinie technologieoffen und anschlussfähig sind an lokale, regionale, landesweite und länderübergreifende IT-Bildungsinfrastrukturen sind. Sie oder er erklärt weiter, dass mittels der Fördergegenstände auf landesweite Dienste zur Bereitstellung von Bildungsmedien in der Weise zugegriffen werden kann, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Endnutzerinnen und Endnutzer mit den jeweils erforderlichen Bildungsinhalten über eine zentrale Mediendistributionsplattform oder zentral angelegte Nutzeridentitäten datenschutzkonform sichergestellt werden kann und sie oder er diese Verpflichtung auch einem Schulträger auferlegt hat, der sich zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler der Dienste der Antragstellerin oder des Antragstellers bedient.

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, Stempel	



**5. Erklärung über die Beantragung oder den Erhalt von Fördermitteln aus anderen Fördermaßnahmen**

<b>4.1 Ist für das Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls eine Zuwendung/Zuweisung beantragt worden?</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>4.2 Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel für das gleiche Vorhaben bewilligt oder in Aussicht gestellt?</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Wurden im Rahmen des Förderprogramms „Administration Schule Saarland (2020-2024)“ (Förderrichtlinie vom 9. August 2021, Amtsbl. I S. 2012) Zuwendungen/Zuweisungen beantragt und/oder bewilligt?</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>4.4 Geben Sie ggf. das Datum der Bewilligung(en) und die zugehörige Projektnummer(n) an</b>	
Bewilligungsdatum	Projektnummer
Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers, Stempel	

## 6. Erklärung zum Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass mit der zu fördernden Investitionsmaßnahme nicht vor dem 21. Dezember 2021 begonnen wurde.	
<input type="checkbox"/> Trifft zu	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu
Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Zuwendung/Zuweisung für eine Beschaffung vorgesehen ist, welche vor der Veröffentlichung der Förderrichtlinie begonnen wurde. Für Maßnahmen, mit denen vor diesem Tag begonnen wurde, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als gewährt. Ein gesonderter Bescheid der Bewilligungsbehörde ist daher nicht erforderlich.	
<input type="checkbox"/> Trifft zu	<input type="checkbox"/> Trifft nicht zu

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nicht auf die Gewährung einer Zuwendung geschlossen werden. Ich bin daher bereit, die Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko durchzuführen und vorzufinanzieren. Ich erkläre, dass zumindest eine Vorfinanzierung möglich ist. Mir ist bekannt, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nur erteilt wird, wenn der Antrag vollständig ist.

Für alle Maßnahmen, mit denen nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie begonnen wurde, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gesondert zu beantragen.

Da die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann, begründe ich meinen Antrag wie folgt (dringende sachliche und wirtschaftliche Gründe)	
Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, Stempel	



## Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahme: \_\_\_\_\_,-- EUR

Davon Ausgaben für den Teil der Investitionsmaßnahme (ggf. selbstständiger Abschnitt eines Gesamtinvestitionsvorhabens), für den die Zuwendung bewilligt wurde: \_\_\_\_\_,-- EUR

### A. Einnahmen

Art: Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigene Mittel der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers:				
Mittel aus dem Haushalt des Saarlandes:				
Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 16 Abs. 10 KFAG):				
Leistungen Dritter:				
<b>Zwischensumme:</b>		<b>100</b>		<b>100</b>
In früheren Vorhabenabschnitten vorge-sehene/eingenommene Beträge:		/		/
<b>Insgesamt:</b>				

### B. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid nach Maßgabe des vorgelegten Finanzierungsplans		Laut Abrechnung	
	Insgesamt EUR	davon zuwen-dungsfähig EUR	Insgesamt EUR	davon zuwen-dungsfähig EUR
Ausgaben zur Beschaffung schulgebun-dener mobiler Endgeräte				
Ausgaben für gesondert zu beschaffende Betriebssysteme				
Ausgaben für gesondert zu beschaffen-des, notwendiges Zubehör				
<b>Summe:</b>				
In früheren Abschnitten des Investitionsvorhabens bereits geleistete Angaben:				
<b>Insgesamt:</b>				

### C. Ausgabenbelegliste

Beleg-Nr./Ursachen- konto:	Tag der Ausgabe:	Empfänger und Grund der Zahlung:	Betrag in EUR:
<b>Summe der Ausgaben:</b>			

## D. Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Investitionsmaßnahme, der Durchführungszeiten etc. ggf. gesondertes Blatt.

## E. Erklärung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers bzw. des Zuweisungsempfängers

Es wird erklärt, dass

- die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben mit dem Investitionsstandort/den Investitionsstandorten übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuweisungsschreibens eingehalten wurden und die Angaben über die Maßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig, wahrheitsgetreu und belegt sind,
- die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Zuwendung innerhalb des Bewilligungszeitraumes zweckentsprechend verwendet wurde und die vorgelegten Rechnungen bezahlt wurden,
- das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 7.2 der ANBest-P-GK zu § 44 LHO beigefügt ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.20\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungs-  
empfängers





## Kurzbeschreibung der Maßnahme(n)

## Zielerreichungskontrolle

Soll-Ist-Vergleich des Planungsziels und des tatsächlich Erreichten: Wurden mit der Zuwendung die angestrebten Ziele bzw. der zu erreichende Zweck vollständig oder teilweise erreicht?

## Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle

Was hat die Förderung bewirkt, z.B. unmittelbar oder mittelbar kausale Auswirkungen?

## Wirtschaftlichkeitskontrolle

Wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung beachtet? Stehen die erreichten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln? Wurden nur Ausgaben geleistet, die zur Erfüllung des Zweckes notwendig waren?

## Im Anschluss an das Förderjahr geplante Maßnahme oder Maßnahmen

## Sonstige Anmerkungen

z.B. Abweichungen von der Zeit- und Investitionsplanung etc.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.20\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

# Erläuterungen

## Sachbericht

Der Sachbericht dient der inhaltlichen Beurteilung des Projektes und ist formlos einzureichen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungs- oder Zuweisungsmittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die Ergebnisse sind der eingereichten, verbindlichen Zielvereinbarung gegenüberzustellen, die Zielerreichung ist darzustellen.

Insbesondere sollte der Sachbericht nachstehende Angaben enthalten:

- Konnte die Zielgruppe des Projekts erreicht werden oder gelang das nur teilweise?
- Beschreibung der Projektaktivität (was ist wann mit dem Projekt passiert?)
- Schwierigkeiten und Hindernisse im Projektverlauf: Was hat bzw. was hat nicht reibungslos funktioniert?
- Änderungen gegenüber dem Antrag, dies können inhaltliche als auch organisatorische Änderungen sein sowie wesentliche Änderungen der Kosten und zwar nicht nur im Hinblick auf die Gesamtkosten sondern auch für einzelne Positionen. Die Änderungen sind entsprechend zu begründen.
- Angaben über Nachhaltigkeit (ist etwas aus dem Projekt entstanden, das auch nach der Förderung fortgeführt wird?)

## Erfolgskontrolle

Bei allen Zuwendungen und Zuweisungen ist gemäß Nummer 11a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Grundlage ist der erstellte Sachbericht bzw. auch eine Vor-Ort-Inaugenscheinahme.

Die Erfolgskontrolle ist die nachträgliche Überprüfung, ob der gewünschte Erfolg eines Programms auch tatsächlich herbeigeführt werden konnte. Insbesondere soll sie Informationen über folgende Aspekte liefern:

- Zielerreichungskontrolle (Soll-Ist-Vergleich):  
Wurde das Ziel des Programms vollständig erreicht bzw. nur teilweise?
- Wirkungs- bzw. Wirksamkeitskontrolle:  
Was hat die Förderung bewirkt (Kausalität)?
- Wirtschaftlichkeitskontrolle:  
Wurden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet?

Den Bewilligungsstellen, Prüfbehörden und ihren Beauftragten sind hierfür jederzeit die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Termine zur Inaugenscheinahme vor Ort zu ermöglichen.

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Stellenausschreibungen

222

#### Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 18. August 2022

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung des Pädagogischen Dienstes

#### ein Lehrer (m/w/d)

eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder. Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

#### Ihre Aufgaben:

- vornehmlich die Unterrichtung von Inhaftierten im Elementarbildungsbereich
- bei Bedarf die Vorbereitung von Gefangenen auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- Vermittlung nicht nur schulischer Inhalte, sondern auch die intensive pädagogische Betreuung einer zum Teil schwierigen und bildungsfernen Klientel
- Mitarbeit bei der individuellen Vollzugsgestaltung der Gefangenen (Fortschreibung von Vollzugs- und Behandlungsplänen)

#### Ihre Qualifikation:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium für
  - die Primarstufe
  - die Sekundarstufe I und/oder II
  - die Sonderschule/Förderschule
- Zweite Staatsprüfung (erwünscht)
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit

- Bereitschaft zur Mitarbeit im interdisziplinären Team
- Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
- Dienstfähigkeit aus amtsärztlicher Sicht
- Vorerfahrung in der Vereinsarbeit (erwünscht)
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Sonderpädagogische Zusatzausbildung oder Erfahrung in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen (erwünscht)

#### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Sozialles. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

#### Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwartet Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

#### Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 30. September 2022** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss

(Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren stehen Herr Dr. Alsasser ([a.alsasser@justiz.saarland.de](mailto:a.alsasser@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Herr Widmaier ([m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de](mailto:m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de); Tel. 06 81/58 07-102).

#### Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wird bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen angestrebt, vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

#### Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

#### Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

#### Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)



---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)